

3830. Baugesetz (Unterstellung). Am 2. August 1961 ersuchte der Gemeinderat Erlenbach um Genehmigung des Beschlusses der Gemeindeversammlung vom 7. Juli 1961 betreffend die Unterstellung des Waldgebietes unter das Baugesetz für Ortschaften mit städtischen Verhältnissen vom 23. April 1893 gemäss dessen § 1 Absatz 1. Nach dem Zeugnis des Bezirksrates Meilen vom 3. August 1961 sind gegen diesen Beschluss keine Rekurse eingegangen.

Durch Beschluss der Gemeindeversammlung Erlenbach vom 11. Dezember 1927, genehmigt mit Regierungsratsbeschluss Nr. 86 vom 19. Januar 1928, wurde das Gemeindegebiet Erlenbach mit Ausnahme des Waldes dem Baugesetz gemäss dessen § 1 Absatz 1 unterstellt, nachdem bereits in den Jahren 1907 und 1914 Teile desselben unterstellt worden waren (Regierungsratsbeschlüsse vom 25. April 1907 und 19. November 1914).

Durch den Beschluss der Gemeindeversammlung vom 7. Juli 1961 ist nunmehr das gesamte Gemeindegebiet dem Baugesetz im vollen Umfang unterstellt. Der Genehmigung

steht nichts entgegen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der eidgenössischen und der kantonalen Forstgesetzgebung.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Beschluss der Gemeindeversammlung Erlenbach vom 7. Juli 1961 betreffend Unterstellung des Waldgebietes unter das Baugesetz für Ortschaften mit städtischen Verhältnissen vom 23. April 1893 gemäss dessen § 1 Absatz 1 wird genehmigt.

II. Dieser Beschluss ist gemäss § 3 des Baugesetzes im kantonalen Amtsblatt zu veröffentlichen. Er tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Erlenbach, den Bezirksrat Meilen sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.